

Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold
und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Wirtschaftsjahr	3
§ 2 Aufgaben und Zweck	4
§ 3 Vorstand und Verwaltungsrat	4
§ 4 Vorstand	5
§ 5 Verwaltungsrat	6
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	7
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 8 Beirat	9
§ 9 Verpflichtungserklärung	10
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung	10
§ 11 Haftung	12
§ 12 Überleitungsvorschriften	12
§ 13 Austritt einer Trägerkommune und Auflösung der VHS	12
§ 14 Bekanntmachungen	13
§ 15 Gleichstellung und Personalvertretung	13
§ 16 Inkrafttreten	13

Präambel

Die Städte Detmold und Lemgo (im Folgenden: Trägerkommunen) unterhalten entsprechend ihrer Pflichtaufgaben gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) jeweils eine Volkshochschule, die „Volkshochschule Detmold“ und die „Volkshochschule der Alten Hansestadt Lemgo“. Diese werden bislang als rechtlich unselbstständige Einrichtungen jeweils in Form eines Regiebetriebes geführt. Beide Städte haben in Bezug auf deren Volkshochschule jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) geschlossen, und zwar Detmold mit Horn-Bad Meinberg und Schlangen und Lemgo mit Kalletal und Dörentrup.

Aufgabe der Volkshochschule ist es, Jugendliche und Erwachsene nach Beendigung einer ersten Bildungsphase weiterzubilden. Hierzu erstellt sie ein umfassendes Bildungsangebot, das sich an gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnissen sowie am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert: Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf Vertiefung und Ergänzung vorhandener Eignungen als auch auf den Erwerb neuer Erkenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der teilnehmenden Personen gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule gemäß der §§ 3, 4 Abs. 1 1. WbG Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen, Ausstellungen u.a.) an.

Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und überkonfessionell. Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Meinung und Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Zur Nutzung von Synergieeffekten in Bezug auf die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten i.S.d. 1. WbG haben sich die Städte Detmold und Lemgo darüber verständigt, dass eine Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich dieser Volkshochschulen im Sinne der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts sinnvoll ist. Ziel ist es hierbei, die Qualität des Weiterbildungsangebots beizubehalten und auszubauen, auch unter möglicher Aufnahme weiterer Trägerkommunen.

Die Städte Detmold und Lemgo haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. WbG vom 31. Juli 1974 in der jeweils aktuellsten Fassung der Bekanntmachung die nachfolgende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (§ 27 Abs. 1 GkG, § 114a GO NRW) zusammen, nämlich zur „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (im Folgenden: VHS).

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und auf § 114a GO NRW sowie §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV.NRW. 202) sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2001 (GV.NRW. S. 773), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Die VHS führt den Namen „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) und wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Stadt Detmold sowie die Stadt Lemgo sind Trägerkommunen des gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts mit einem Anteil von je 50 %.

(3) Die VHS hat ihren Sitz in Detmold.

(4) Das Stammkapital der VHS beträgt 50.000 EUR und wird von den Städten Detmold und Lemgo je zur Hälfte getragen. Um die Liquidität der VHS zu sichern, gewähren die Städte Detmold und Lemgo auf Abruf jeweils ein Betriebsmitteldarlehen von bis zu 250.000 EUR. Dieses ist für die Dauer und Höhe der Inanspruchnahme mit 2 % per anno zu verzinsen.

Die Trägerkommunen übertragen das den Volkshochschulen als bisher geführten Regiebetrieben zugeordnete bewegliche Anlagevermögen der VHS; welche Vermögensgegenstände im Einzelnen übertragen werden, regeln die Trägerkommunen durch einen Ausgliederungsbericht.

(5) Das Wirtschaftsjahr der VHS ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2014.

(6) Die VHS kann ein Dienstsiegel gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV.NRW. S. 140), zuletzt geändert am 04.09.2012 (GV. NRW. S. 405), führen. Über die Ausgestaltung entscheidet der Verwaltungsrat.

(7) Der räumliche Wirkungsbereich der VHS umfasst die Gebiete der Trägerkommunen sowie die Gebiete der Kommunen, die über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Volkshochschule auf eine Trägerkommune übertragen haben (im Folgenden: Partnerkommunen).

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 10 und 11 1. WbG. Die VHS nimmt für die Trägerkommunen die Aufgaben der Volkshochschule nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.

Die Trägerkommunen übertragen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i.V.m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW der VHS die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Die Trägerkommunen übertragen darüber hinaus weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung stehen, z. B. die Durchführung von Schulabschlüssen. Sie kann diese Aufgaben auch als Aufgaben einzelner Trägerkommunen in deren Verantwortung und deren Kostenträgerschaft durchführen.

(2) Die VHS ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck (vgl. auch Präambel) gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an ihnen beteiligen oder entsprechende Unternehmen oder Einrichtungen gründen. Nach diesen Maßgaben kann die VHS z.B. Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

(3) Die VHS ist Dienstherrin der für sie tätigen Beamtinnen und Beamten, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Sie kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen oder entlassen.

Sie ist außerdem Arbeitgeberin von tarifrechtlich Beschäftigten.

(4) Beschäftigtenverhältnisse und Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten der bisher unselbständigen Einrichtungen in Form von Regiebetrieben werden durch Vertrag in die Anstalt übergeleitet. Die Anstalt tritt in die Rechte und Pflichten der Trägerkommunen gegenüber den tariflich Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Einzelheiten regeln entsprechende Personalüberleitungsverträge.

§ 3 Vorstand und Verwaltungsrat

(1) Organe der VHS sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VHS verpflichtet. Die Pflicht besteht für Ihre Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den Organen der Partnerkommunen, soweit diese Informationen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen und für die Partnergemeinden wesentlich sind und darüber hinaus datenschutzrechtliche oder persönlichkeitsbezogene Gründe dieser Informationsweitergabe nicht entgegenstehen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er leitet die VHS eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die VHS gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall der Verhinderung durch eine Stellvertretung vertreten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der VHS Auskunft zu geben.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen, wobei der Verwaltungsrat auf den ersten Bericht verzichten kann. Diesem Zwischenbericht ist ein Bericht über die Risikofrüherkennung (§ 9 Abs. 2 KUV) beizufügen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind die Trägerkommunen und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie des Beirates beratend teil.

(7) Für die übergeleiteten Arbeits- oder Dienstverhältnisse sowie für neubegründete Arbeits- oder Dienstverhältnisse ist der Vorstand zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie die arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den tarifrechtlich Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

(8) Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Vertreter bestellt.

Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender sind die Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkommunen. Soweit in einer Trägerkommune eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter bestellt ist, zu deren bzw. dessen Geschäftsbereich die der VHS übertragenen Aufgaben gehört, führt diese bzw. dieser den Vorsitz bzw. die Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.

(2) Das Besetzungsrecht für den Vorsitz wechselt ab 2015 im zweijährigen Turnus zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Detmold, beginnend mit der Alten Hansestadt Lemgo.

Das Besetzungsrecht für den stellvertretenden Vorsitz wechselt ab 2015 im zweijährigen Turnus zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Stadt Detmold, beginnend mit der Stadt Detmold.

Für das Rumpfwirtschaftsjahr 2014 führt die Alte Hansestadt Lemgo den Vorsitz und die Stadt Detmold den stellvertretenden Vorsitz.

(3) Jede Trägerkommune bestellt zwei weitere Mitglieder nebst Vertretern für den Verwaltungsrat. Diese werden jeweils von den Räten der Trägerkommunen für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die erstmalige Wahl findet vor Errichtung des Kommunalunternehmens statt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat der jeweiligen Trägerkommune angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat die Trägerkommunen über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen den Trägerkommunen über alle Angelegenheiten der VHS Auskunft zu geben. Adressaten sind insbesondere die

Räte und die mit der Beteiligungsverwaltung und -steuerung betrauten Stellen bei den Trägerkommunen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der VHS unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer; über den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der VHS ist die Zustimmung der Räte der Trägerkommunen erforderlich,

2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der VHS an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung; es bedarf der vorherigen Entscheidung der Räte der Trägerkommunen,

3. die Änderung des Stammkapitals sowie der Anstaltssatzung; die vorherige Entscheidung der Räte der Trägerkommunen ist erforderlich,

4. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes und die Bestellungen und Abberufungen der Stellvertretung,

5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand; die Geschäftsordnung enthält u. A. Regelungen zur Stellvertretung, Unterschriften- und Vertretungsbefugnissen,

6. Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten,

7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

8. die Zustimmung zu über den Wirtschaftsplan hinausgehenden Einzelmehrauszahlungen und Einzelmehraufwendungen ab einer Wertgrenze von 10.000 €,
9. sachenrechtliche Verfügungen über das Anlagevermögen mit einem Wert von über 10.000 EUR,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
11. die Ergebnisverwendung,
12. die Entlastung des Vorstandes,
13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
14. Rechtsgeschäfte der VHS im Sinne des § 111 GO NRW nach vorheriger Entscheidung der Räte der Trägerkommunen.

Darüber hinaus ist bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Räte der Trägerkommunen erforderlich.

(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die VHS gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Werktag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- sonstige Angelegenheiten, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen (z. B. Rechtsstreitigkeiten, Vergabe- oder besondere Vertragsangelegenheiten).

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Abstimmungen können die jeweiligen Stimmen nur einheitlich je Trägerkommune abgegeben werden.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zeitnah zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Beirat

(1) Zur Beratung der Arbeit der VHS und zur Förderung der Zusammenarbeit wird ein Beirat gebildet, im Folgenden: VHS-Beirat. Der VHS-Beirat berät und beschließt Empfehlungen über die Zielrichtung und Umsetzung der Volkshochschularbeit. Darüber hinaus dient der VHS-Beirat als Forum für den Erfahrungsaustausch von Pädagogen, Politik und den kommunalen Verwaltungen. Der VHS-Beirat berät den Wirtschaftsplan und leitet diesen mit einem Empfehlungsbeschluss an den Verwaltungsrat zur endgültigen Beschlussfassung weiter.

(2) Die Räte der Trägerkommunen entsenden je 9 Mitglieder nebst Vertretern in den Beirat. Davon wird pro im Rat vertretener Fraktion ein Mitglied entsendet. Darüber hinaus zu entsendende Personen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu ziehen hat.

(3) Der VHS-Beirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.

(4) Die Räte der Partnerkommunen entsenden je zwei beratende Mitglieder nebst Vertretern in den VHS-Beirat. Die Personalvertretung der VHS hat das Recht, mit einer Person beratend teilzunehmen.

(5) Die Beiratsmitglieder aus den Trägerkommunen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden; der Vorsitz wechselt analog § 5 Abs. 2, beginnend mit Detmold. Über das Verfahren im VHS-Beirat findet § 7 entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 S. 4.

(6) Die Mitglieder des VHS-Beirats sowie die beratenden Mitglieder der Partnerkommunen erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).

§ 9 Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält Regelungen für die Berechtigungen von Vertretungsbefugnissen.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung

(1) Die VHS ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Sie stellt einen Wirtschaftsplan auf, der aus einem Erfolgs- und einem Vermögensplan besteht. Der Wirtschaftsplan enthält eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Es werden ein Stellenplan und eine Stellenübersicht beigefügt. Die Vorschriften der §§ 16 ff KUV sind dabei zu beachten.

Die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der VHS sowie Regelungen zu Befreiungen und Ermäßigungen erfolgen auf Grundlage einer vom Verwaltungsrat erlassenen Entgeltordnung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkommunen zuzuleiten. Im Übrigen sind §§ 114 a Abs. 10 GO NRW und 27 Abs. 2, 3 KUV zu beachten.

(3) Im Übrigen sind hinsichtlich Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der KUV zu beachten.

(4) Überschüsse aus den Geschäften der VHS werden ausschließlich für die Geschäfte der Aufgabenübertragung genutzt.

(5) Für die ersten drei vollen Geschäftsjahre (2015, 2016 und 2017) wird der Zuschussbetrag durch die Trägerkommunen festgeschrieben. Er errechnet sich aus den Jahresergebnissen 2009 bis 2012 sowie dem Planergebnis 2013, die vorab um die Besonderheiten der entsprechenden Jahre bereinigt und um fusionsbedingte Sachverhalte ergänzt worden sind. Die Berechnung ist Anlage zu dieser Satzung. Für das erste Rumpfgeschäftsjahr gilt der Festbetrag anteilig.

Nach diesen drei Jahren ist die Verteilung der Verlustausgleiche erneut zu verhandeln. Soweit keine Einigung erzielt wird, gilt der Festbetrag fort.

Auf die VHS übertragene Aufgaben nach § 2 Abs. 1 S. 5 gehen zugunsten oder zulasten der beauftragenden Trägerkommune. Diese Aufgaben sind im Wirtschaftsplan gesondert nachzuweisen und mit der beauftragenden Trägerkommune gesondert abzurechnen.

(6) Die AÖR wendet neben den gesetzlichen vergaberechtlichen Regelungen die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Alten Hansestadt Lemgo entsprechend an.

Die Örtliche Rechnungsprüfung der Alten Hansestadt Lemgo hat das Recht zur Prüfung, insbesondere:

a) Prüfung von Vergaben,

b) Prüfung von zahlungs- und buchungsbegründenden Unterlagen sowie der ihnen zugrundeliegenden Vorgänge.

Die VHS bzw. die Stadt Detmold versetzen die Örtliche Rechnungsprüfung der Alten Hansestadt Lemgo technisch und organisatorisch in die Lage, damit sie diese Aufgabe erfüllen kann.

Die VHS stellt sicher, dass der Örtlichen Rechnungsprüfung der Alten Hansestadt Lemgo der Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Abschlussprüfer unverzüglich übersendet wird.

§ 13 KUV findet Anwendung.

(7) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, Jahresabschlüsse und Zahlungsabwicklung werden durch die Stadt Detmold wahrgenommen. § 13 KUV findet Anwendung.

(8) Die VHS ist gegenüber den Trägerkommunen vorlage- und auskunftspflichtig im Sinne des § 118 GO NRW.

Der Vorstand übersendet die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse unverzüglich an die Trägerkommunen.

§ 11 Haftung

Soweit die Trägerkommunen für die Schulden der VHS einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich richtet sich im Innenverhältnis nach dem Beteiligungsverhältnis.

§ 12 Überleitungsvorschriften

(1) Für Anstellungsverhältnisse oder beamtenrechtliche Vereinbarungen, die mit der VHS begründet werden, ist die VHS selbst Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin. Soweit Beschäftigtenverhältnisse oder Dienstverhältnisse von Beamten durch Vertrag in die VHS übergeleitet werden sollten, tritt die VHS in die Rechte und Pflichten der Trägerkommunen gegenüber den tariflich Beschäftigten und Beamten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.

(2) Die VHS tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Trägerkommunen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

(3) Die Instandhaltung der Räume obliegt vollumfänglich den jeweiligen Trägerkommunen, in deren Eigentum die Räumlichkeiten stehen.

§ 13 Austritt einer Trägerkommune und Auflösung der VHS

(1) Die Auflösung der VHS oder die Änderung ihrer Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Trägerkommune erfolgen. Der einseitige Austritt einer Trägerkommune ist bis zum 31.12.2015 ausgeschlossen. Danach kann jede Trägerkommune mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus der VHS austreten. Der Austritt einer Trägerkommune bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung der austretenden Trägerkommune.

(2) Im Fall der Auflösung der VHS gilt Folgendes:

1. Soweit von den Trägerkommunen Personal in die VHS übergeleitet worden ist, wird dieses unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von der Trägerkommune übernommen, bei der es vor Gründung der VHS beschäftigt war.

2. Das bei der Auflösung der VHS vorhandene Vermögen und die Schulden werden im Verhältnis der Beteiligungsverhältnisse zueinander verteilt.

Das durch die Trägerkommunen ausgegliederte und noch vorhandene Vermögen laut Ausgliederungsbericht fällt an die entsprechenden Trägerkommunen zurück.

(3) Im Fall der Änderung der Aufgaben der VHS gilt Folgendes:

1. Soweit von den Trägerkommunen Personal in die VHS übergeleitet worden ist, wird dieses – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben der VHS nicht mehr erforderlich ist - unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von der Trägerkommune übernommen, bei der es vor Gründung der VHS beschäftigt war.

2. Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der VHS nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Schulden werden im Verhältnis der Beteiligungsverhältnisse zueinander verteilt; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Austritts einer Trägerkommune gilt Folgendes:

1. Sofern von der austretenden Trägerkommune Personal in die VHS übergeleitet worden ist, wird dieses unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von der austretenden Trägerkommune übernommen.

2. Der der austretenden Trägerkommune zustehende Vermögensanteil sowie die auf ihn entfallenden Schulden bestimmen sich anhand der Beteiligungsverhältnisse auf der Basis der letzten geprüften Bilanz der VHS vor dem Austritt; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 werden vorab die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 S. 5 zugunsten oder zulasten der beauftragenden Trägerkommune abgewickelt.

§ 14 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der VHS erfolgen im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden. Die Trägerkommunen haben auf die Bekanntmachung entsprechend ihren Regelungen hinzuweisen.

§ 15 Gleichstellung und Personalvertretung

Das Landesgleichstellungsgesetz und das Landespersonalvertretungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

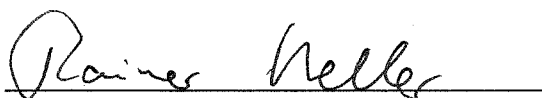
Die VHS entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Kreisblatt, frühestens aber zum 01.07.2014. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

1. Ausfertigung für die Stadt Detmold

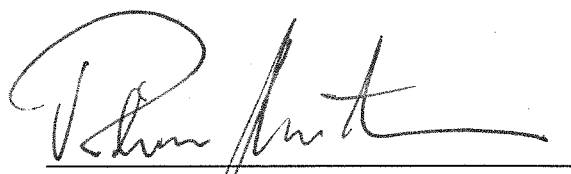
Die Stadt Detmold und die Alte Hansestadt Lemgo vereinbaren die oben stehende Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ (VHS Detmold-Lemgo) der Städte Detmold und Lemgo in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Detmold, den 31.03.2014

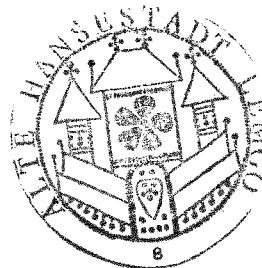
Lemgo, den 24.03.2014



(Heller)
Bürgermeister



(Dr. Austermann)
Bürgermeister



Anlage zur Satzung:

	Lemgo WbG	Detmold WbG	Detmold Schulabschl.
HHJ		4.870.100.001	4.870.100.002
2014	300.000 €	439.720 €	231.742 €
2015	309.000 €	424.343 €	183.969 €
2016	318.000 €	431.286 €	187.001 €
2017	327.000 €	438.672 €	190.240 €
	1.254.000 €	1.734.021 €	792.952 €

Bezug nehmend auf § 10 Abs. 5 der Satzung zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Volkshochschule Detmold-Lemgo“ wird für die ersten drei vollen Geschäftsjahre (2015, 2016 und 2017) zzgl. Personalkostensteigerungen der Zuschussbetrag festgeschrieben. Für das erste Rumpfsjahr 2014 gilt der Festbetrag anteilig. Defizite werden im Verhältnis 55 (Detmold) zu 45 (Lemgo) ausgeglichen. Zum Zwecke der Transparenz werden die Finanzkreisläufe der Städte Lemgo und Detmold getrennt im Budget der AöR abgebildet.